

14.02.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1094 vom 20. Januar 2023
des Abgeordneten Alexander Baer SPD
Drucksache 18/2626

Angst vor schlechten Noten und Zensur bei Schülerzeitungen – Wie reagiert die Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Schülerzeitungen sind eine gute Möglichkeit für junge Menschen, um frühzeitig journalistische Recherche, freies Schreiben und den Ausdruck der eigenen Meinung einzuüben. In einer demokratischen Gesellschaft sind sie ein wertvoller pädagogischer Baustein für ein solides Verständnis von Meinungs- und Pressefreiheit.

Das Schulgesetz des Landes NRW nimmt diesen Gedanken auf und bestimmt in Paragraph 45, Absatz 3: „Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.“

In den vergangenen Jahren berichteten Zeitungen darüber, dass Schülerinnen und Schüler ihre Schülerzeitungen durch die Schulleitung zensiert sahen oder sich Sorgen machten, aufgrund ihrer Mitarbeit an der Schülerzeitung mit schlechten Noten gemäßregelt zu werden¹. Nicht nur in den Medien, sondern auch in persönlichen Berichten von Betroffenen kam dies zum Ausdruck. Ganz offensichtlich ist eine Zensur der Schülerzeitung an einigen Schulen in NRW üblich, wenn auch teilweise unterschwellig. So machen sich die jungen Redakteure und Redakteurinnen Berichten zufolge schon vor dem Schreiben Gedanken darüber, dass sie möglichst nicht anecken. Schulleitungen sind offenbar häufig besorgt um den Ruf der Schulen.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 1094 mit Schreiben vom 13. Februar 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ Beispielsweise hier: https://rp-online.de/nrw/staedte/neuss/bei-kritischen-artikeln-note-n-druck-von-lehrern_aid-8222191?output=amp

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ministerium für Schule und Bildung fördert den Betrieb von Schülerzeitungen durch die jährliche Ausschreibung und Organisation eines Schülerzeitungswettbewerbs der Länder, für den sich alle Schülerzeitungsredaktionen mit ihren Print- und Online-Schülerzeitungen bewerben können. Der Wettbewerb ist Teil des bundesweiten Schülerzeitungswettbewerbs der Länder, der von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2003 beschlossen wurde und auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Jugendpresse Deutschland und dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger durchgeführt wird. Der Schülerzeitungswettbewerb der Länder ehrt die prämierten Schülerzeitungsredaktionen auf Bundesebene im Rahmen einer feierlichen Preisveranstaltung in Berlin und steht unter der Schirmherrschaft der Bundesratspräsidentin oder des Bundesratspräsidenten.

1. Wie viele Fälle von Zensur an Schülerzeitungen sind der Landesregierung seit 2017 bekannt geworden? (Bitte auflisten.)

Der Landesregierung sind keine Fälle von Zensur an Schülerzeitungen bekannt. Auch die Schulaufsichtsbehörden melden Fehlanzeigen.

2. Welche Konsequenzen drohen einer Schulleitung im Fall von Zensur einer Schülerzeitung?

Schulleitungen sind an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. § 45 Absatz 3 Schulgesetz NRW normiert, dass eine Zensur von Schülerzeitungen nicht stattfindet. Die Kleine Anfrage nimmt Bezug auf einen bereits im Jahr 2000 veröffentlichten Zeitungsartikel.

Sollten Schülerinnen und Schüler oder Eltern dennoch die unsachgemäße Einflussnahme seitens der Schule oder der Schulleitung auf den Inhalt einer Schülerzeitung befürchten, sich durch die Mitgliedschaft in einer Schülerzeitungsredaktion nachteilig behandelt oder unter Druck gesetzt fühlen, können sie sich an die Schulaufsichtsbehörden als zuständige Ansprechpartner wenden. Entsprechende Fälle aus der Vergangenheit sind nicht bekannt.

3. Wie beurteilt die Landesregierung generell die Zensur von Schülerzeitungen?

Die Herausgabe und der Vertrieb einer Schülerzeitung dürfen weder generell noch vor Erscheinen der einzelnen Ausgabe von einer vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung oder der Vorlage von Belegexemplaren abhängig gemacht werden. Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Eine Zensur findet nicht statt (§ 45 Absatz 3 Sätze 4 und 5 Schulgesetz NRW).

Generell sind eine Erziehung zu selbstständigem, kritischem Urteil und zu eigenverantwortlichem Handeln sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben nur möglich, wenn Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Meinung frei und kritisch zu äußern. Dies gilt für den außer- und den innerschulischen Bereich. Hierbei leistet das Medium der Schülerzeitung als Instrument der Meinungsbildung und -äußerung von Schülerinnen und Schülern einen wichtigen Beitrag zu gelebter Demokratie.

Im Unterschied zur Schülerzeitung unterliegen die Schulzeitschriften, auch wenn sie von Schülerinnen und Schülern gestaltet sind, der Verantwortung der Schule. Herausgeber einer Schulzeitschrift ist die Schulleiterin, der Schulleiter oder eine verantwortliche Lehrkraft.

4. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, die Einhaltung des Schulgesetzes in Bezug auf die Zensur von Schülerzeitungen zu kontrollieren?

Die Schule hat gemäß dem in § 2 Absatz 6 Nr. 3 Schulgesetz NRW ausdrücklich formulierten pädagogischen Auftrag die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und zu ermutigen, ihr Recht der Meinungsfreiheit wahrzunehmen und auch die Herausgabe von Schülerzeitungen tatkräftig zu unterstützen. Die Schule soll die Arbeit von Schülerzeitungsredaktionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern, zum Beispiel Räume und Büroeinrichtung zur Verfügung stellen oder im Zusammenwirken mit dem Schulträger vermitteln. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. An welche übergeordnete Stelle können sich Schülerinnen und Schüler wenden, falls sie sich wegen ihrer Mitarbeit an einer Schülerzeitung unter Druck gesetzt sehen?

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen ihrer Mitarbeit an einer Schülerzeitung unter Druck gesetzt sehen, können sich an eine die Schülerzeitungsredaktion betreuende Vertrauenslehrkraft, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder an die zuständige Schulaufsichtsbehörde wenden.